



Ercheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Feiertage

Abonnementspreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mark.

Ausgabe und Annoncenstellen für Inserate und Abonnements bei Aug. Neel, Polizeigerichtstr. 8. Hof. Gohn, gr. Steinstraße 73. W. Zannenberg, Weißstraße 67.

Insertionspreis für die viergehaltene Corpszeitung oder deren Raum 15 Pfg.

Reclamen vor dem Tageskalender die drei-gehaltene Corpszeitung oder deren Raum 40 Pfg.

Amtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Im Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Nr. 7.

Freitag, den 9. Januar 1885.

86. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Stammrolle in der Stadt Halle a. S., betreffend.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 23 der Militär-Erbs-Ordnung vom 28. September 1875 haben sich die Militärpflichtigen in der Zeit vom 15. bis ult. Januar zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden und diese Meldung alljährlich so lange zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über das Militär-Verhältnis durch die Ober-Erbs-Kommissionen getroffen worden ist.

Von der Wiederholung dieser Meldungen bleiben nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum hiervon durch die Erbs-Behörden entbunden worden sind, z. B. die mit Auslandsverwehen einjährigen Freiwilligen.

Auf Grund dieser Bestimmungen werden die Militärpflichtigen in bester Ordnung hierdurch aufgefordert, sich in nachgegebener Reihenfolge in dem Militär-Bureau, Polizei-Gebäude Zimmer Nr. 7, in den Vormittags-Bureaufunden von 8 bis 1 Uhr pünktlich zur Militär-Stammrolle anzumelden:

1) Am Donnerstag, den 15. Januar cr. sämtliche Restanten aus dem Jahrgange 1862 und die früher geborenen, deren Verhältnis noch nicht geregelt ist, sowie die im Jahre 1865 geborenen jungen Männer, welche im Besitze des Verdienstausweises zum Einjährig-Freiwilligen-Dienste sind und Auslands noch nicht erhalten haben.

2) Die 1863 Geborenen in folgender Reihenfolge:

- a. am Freitag, den 16. Januar cr. diejenigen, deren Familien-Namen mit den Anfangsbuchstaben A—H,
- b. am Sonnabend, den 17. Januar cr. von I—R,
- c. am Montag, den 19. Januar von S—Z

3) Die 1864 Geborenen:

- a. am Dienstag, den 20. Januar cr. diejenigen, deren Familien-Namen mit den Anfangsbuchstaben A—H,
- b. am Mittwoch, den 21. Januar von I—O,
- c. am Donnerstag, den 22. Januar von P—S,
- d. am Freitag, den 23. Januar von T—Z

4) Die 1865 Geborenen:

- a. am Sonnabend, den 24. Januar cr. diejenigen, deren Familien-Namen mit den Anfangsbuchstaben A—G,
- b. am Montag, den 26. Januar von H—L,
- c. am Dienstag, den 27. Januar von M—R,
- d. am Mittwoch, den 28. Januar von S—V und
- e. am Donnerstag, den 29. Januar von W—Z

Die im Jahre 1865 hier nicht geborenen Militärpflichtigen haben den Geburts- resp. Taufschein, die älteren Militärpflichtigen die Kaufsungs- und Gestellungsscheine, sofern dieselben nicht schon hier deponirt sein sollten, bei der Anmeldung vorzulegen.

Wer die vorgeschriebene Anmeldung zur Stammrolle unterläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Die Eltern, Vormünder, Lehr- oder Brodherren der Militärpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, die Lehren auf die vorstehenden Anordnungen aufmerksam zu machen, event. im Falle der Abwesenheit derselben, die Anmeldung selbst zu bewirken.

Schließlich werden diejenigen der 1865 geborenen Militärpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militär-Dienst noch nachzuziehen beabsichtigen, darauf hingewiesen, daß diese Schritte unter Vermeidung der vorgeschriebenen Atteste spätestens bis zum 1. Februar cr. bei der königlichen Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige zu Werke zu bringen sind.

Halle a. S., den 1. Januar 1885.
Der Civil-Vorsitzende der Erbs-Kommission der Stadt Halle a. S. (gez.) Staube.

Bekanntmachung.

Es wohnen jetzt:
Polizei-Sergeant **Vriebe** — 5. District — Bärgeasse 11.
" **Barfels** — 12. District — Königsr. 22.
" **Kröber** — 17. District — Langegeasse 5b.
" **Köhne**, Oberglauch 1.
" **Krethjmann**, Liliengasse 2.
" **Meerfah**, Weißstraße 5.
Halle a. S., den 3. Januar 1885.
Die Polizei-Verwaltung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Halle a. S. Folgendes verordnet:

Singiger Paragraph.

Vom 15. dieses Mts. ab sind mit Eintritt der Dunkelheit in sämtlichen bewohnten Gebäuden, sofern dieselben nicht von dieser Tageszeit ab gegen die Strafe dauernd abgeschlossen gehalten werden, die zu den Wohnungen führenden Räume, also namentlich der Hausflur, die Treppen und die Corridore, bis neun Uhr Abends, mit hinreichender und feuergefährlicher Beleuchtung zu versehen.

Verantwortlich für die Erfüllung dieser Vorschrift sind der Polizeibehörde gegenüber nur die betreffenden Hauseigentümer, beziehentlich die polizeilich gemeldeten Vicewirthe, Grundstücksverwalter und Kasellane öffentlicher Gebäude, ohne Rücksicht darauf, daß etwa von diesen die Ausführung der Beleuchtung resp. des Verschloßhaltens des Hauses an andere Personen, namentlich den Mietern übertragen worden ist.

Uebertretungen dieser Verordnung werden — soweit nicht die höheren Strafen des Strafgesetzbuchs, namentlich des § 367 Nr. 12 Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Halle a. S., den 6. Januar 1885.
Die Polizei-Verwaltung.
J. B. von Holly.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Halle a. S. Folgendes verordnet:

Der zweite Absatz des § 106 der hiesigen Bau-Polizei-Ordnung vom 18. Juni 1879, welcher lautet: Ausnahme-Contenre können nur in denjenigen Fällen erteilt werden, in denen sie nach den Bestimmungen der Bau-Ordnung der vorstehenden Bau-Ordnung ausdrücklich für zulässig erklärt sind, wird hierdurch aufgehoben und durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

Ausnahme-Contenre können von der Polizeibehörde nur in denjenigen Fällen erteilt werden, in denen sie nach den Bestimmungen der Bau-Ordnung (also namentlich nach den §§ 21, 23, 29, 33, 40, 41, 46, 53, 56, 58, 59, 64, 68, 97 und 99) ausdrücklich für zulässig erklärt sind. In Fällen dagegen, in denen solche nicht vorgesehen sind, beschließt über Anträge auf Genehmigung einer Abweichung von den Bestimmungen dieser Bau-Ordnung der Bezirksausschuß nach Maßgabe des § 145 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Halle a. S., den 6. Januar 1885.
Die Polizei-Verwaltung.
J. B. von Holly.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Zustimmung des Magistrats des im § 60 der Straßenpolizei-Ordnung für die Stadt Halle a. S. vom 15. September 1879 enthaltene Verbot der Benutzung der

Rittelbrücke zum Fahr- und Reit-Verkehr dahin abgeändert,

daß diese Brücke hinfort von Fuhrwerken, die durch Menschenhand bewegt oder von Sunden gezogen werden, befahren werden darf und daß deren Benutzung nur für Fuhrwerke jeder andern Art sowie für Reiter ausgeschlossen bleibt.

Uebertretungen des letzten Verbots unterliegen nach wie vor der Strafbestimmung des § 104 der vorgegedachten Straßen-Polizei-Ordnung.
Halle a. S., den 6. Januar 1885.

Die Polizei-Verwaltung.
J. B. von Holly.

Bekanntmachung.

Berlin, den 24. December 1884.

Wiederholt ist in neuerer Zeit die Fülle der Polizeibehörden von Personen in Anspruch genommen, welche ein Opfer ihrer Leichtgläubigkeit und Unvorsichtigkeit geworden waren, indem sie bei dem Erwerb von Vokalen, Prämienspapieren oder Antikenscheinen durch die mit dem Abgabe solcher Papiere beschäftigten Gewerbetreibenden in unredlicher Weise überführt wurden.

Die angestellten Ermittlungen haben in einzelnen Fällen ergeben, daß die ratenweise von den Abnehmern geleisteten Zahlungen den Kurswert der Papiere oder Antikensberechtigungen um das Doppelte und mehr überstiegen, daß über die Wahrscheinlichkeit des Gewinnes die übertriebenen Vorspiegelungen gemacht wurden und daß die Lieferung der Papiere, sowie die Auszahlung der Gewinne oder Gewinnanteile unter nichtigen Vorwänden beanstandet worden ist.

Abgesehen von den Fällen, in denen der bezeichnete Gewerbetreibende an sich verboten und mit Strafe bedroht ist (vgl. Verordnung, betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien vom 5. Juli 1847; § 286 des Reichsstrafgesetzbuchs; Reichsgesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871 nebst der Bekanntmachung des Bundesrats vom 19. dess. Mts., § 42a, § 56 Nr. 5 und 10, § 56a der Reichsgewerbeordnung), gelingt es nur selten, die stattgefundenen Uebervorteilungen itragerechtlich zu ahnden, da die gesetzlichen Merkmale des Betruges sich schwer nachweisen lassen. Muß den beschädigten Personen aber die civilrechtliche Verfolgung ihrer Ansprüche überlassen werden, so wird auch diese meist erfolglos bleiben, sei es wegen der rechtlich unansehnlichen Lage des Geschädigten, sei es wegen Unzureichbarkeit der Vollstreckung. Eine Beseitigung jener Mißstände kann nur von einer besseren Vorrichtung des Publikums erwartet werden. Um denselben aber nach Möglichkeit vorzubeugen, empfiehlt sich vor Allem die genaue Beachtung der Vorschriften in den §§ 42a, 56, 56a der Reichsgewerbeordnung, nach welfen der geschilderte Gewerbetreibende, auch wenn er im Uebrigen sich in den Grenzen des gesetzlich Erlaubten hält, nicht im Umherziehen oder im Wege der Kolportage ausüben darf.

Der Minister des Innern.

gez. von Puttkamer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. Wendt.

Polizei-Verordnung,

betreffend den öffentlichen Verkehr von schulpflichtigen Kindern.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der ganzen Provinz was folgt:

§ 1.
Schulpflichtige Kinder dürfen auf Straßen, öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Lokalen (Gast- und Schankwirtschaften, Restaurationen, Conditorien, Theaterskafalen, Schaubuden u.) keinerlei Art Musik vorführen, Schauspielungen, theatralische Vorstellungen, Vorträge oder sonstige Ausarbeitungen darbieten oder von Anderen zur Wirkung von dergleichen Ausarbeitungen und Aufführungen verwendet werden. Sofern ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei abwaltet, kann die Ortspolizeibehörde (das heißt der Ortsvorsteher bezw. städtische Polizeiverwalter) eine Ausnahme gestatten.

§ 2.
Schulpflichtige Kinder dürfen im Umherziehen in öffentlichen Lokalen (Gast- und Schankwirtschaften, Restau-

rationen, Konditoreien etc.) keinerlei Waaren feilbieten oder verkaufen; dagegen ist es den Besitzern von dergleichen Lokalen nicht verflagt, in ihren Lokalen ihre eigenen Kinder außerhalb der Schulzeit zur Mitwirkung beim Verkauf von Waaren zu verwenden.

Auf den Straßen und öffentlichen Plätzen darf der Verkauf von solchen Naturprodukten und Waaren, bei welchen die Art des Feilbietens hergebracht ist (Bienen, Bienenkörbe etc.) auch durch schulpflichtige Kinder außerhalb der Schulstunden bewirkt werden. Den Ortspolizeibehörden bleibt es jedoch unbenommen, den letztgenannten Verkehr schlechthin zu unterliegen.

§ 3. In öffentlichen Lokalen dürfen zu Leistungen von Diensten, wie z. B. Regalarbeiten, auch solche schulpflichtige Kinder verwendet werden, welche nicht Angehörige der Besitzer der betreffenden Lokale sind, jedoch nur außerhalb der Schulzeit und spätestens bis 10 Uhr Abends.

§ 4. Schulpflichtige Kinder dürfen zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder der Pfleger und nur in solchen Fällen zugelassen werden, wo die Lustbarkeit im Freien stattfindet. Bei besonderer Veranstaltung kann die Ortspolizeibehörde eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestatten.

§ 5. An schulpflichtige Kinder darf in öffentlichen Lokalen (Gast- und Schankwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien etc.) Tanzunterricht nur dann erteilt werden, wenn das gewählte Lokal zu diesem Zwecke nach Maßgabe der in dem Hause betriebenen Wirtschaft von der Ortspolizeibehörde als geeignet erachtet wird und der Tanzunterricht in solchen Räumen erfolgt, zu denen außer den Schülern nur diejenigen Personen, welchen ein Aufsichtsberechtigt über diese Schüler zukehrt (Eltern, Vormünder, Pfleger, Lehrer, Pensionhalter etc.) nebst ihren Angehörigen der Zutritt gestattet ist. Auch darf solchenfalls der Tanzunterricht über 10 Uhr Abends nicht ausgedehnt werden.

§ 6. An Kinder, welche zur Konfirmation vorbereitet werden, darf während der Vorbereitungszeit im letzten Jahre Tanzunterricht in öffentlichen Lokalen überhaupt nicht erteilt werden.

§ 7. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, bei Ertheilung der für öffentliche Aufführungen und Schaustellungen aller Art nachsuchenden Erlaubnis den Besuch von schulpflichtigen Kindern nach Maßgabe der Provinzial-Polizeiverordnung vom 6. April v. J. (Amtsblatt der königl. Regierung Städt 20 Seite 136) zu verbieten.

§ 8. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schankwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien etc.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben keinerlei geistige Getränke mit Einschluß des Bieres zum eigenen unmittelbaren Genuß verabfolgen, es sei denn, daß die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufsichtsberechtigt über die Kinder zukehrt (§ 5).
Unternehmen schulpflichtige Kinder ohne solche Aufsicht und Begleitung selbstständig einen Ausflug oder eine Reise, so dürfen ihnen erfindliche Getränke mit Ausschluß des Branntweins jeder Art in mäßigen Quantitäten dargebracht werden.

Den Orts-Kreispolizeibehörden bleibt es unbenommen, in Ansehung der heranwachsenden Schüler öffentlicher Anstalten, als Gymnasien, Progymnasien, Real- und Gewerbeschulen, Seminarien, Präparanden-Anstalten, weitergehende Verbotbestimmungen zu erlassen.

§ 9. Jede Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Vorschriften wird, — unbeschadet der gesetzlichen zulässigen Zwangsmittel, — mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt. In diese Strafe verfallen auch die Inhaber der öffentlichen Lokale, welche in ihren Räumen den verbotswidrigen Verkehr schulpflichtiger Kinder (§ 8) dulden oder dieselben dazu anhalten, die Unternehmer oder Beranstanter der vorerwähnten Lustbarkeiten aller Art bezw. des Tanzunterrichts (§§ 4—6), diejenigen, welche sonstige die Kinder zu dem verbotswidrigen Verkehr veranlassen und endlich die Eltern, Pfleger oder sonstigen Aufsichtspersonen, welche die Kinder zu solchem Verkehr anhalten oder denselben trotz Kenntniß dulden. Auch haben die Inhaber der öffentlichen Lokale die Konfessionszugehörigkeit zu gewärtigen.

§ 10. Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung treten die bezüglichen Bezirks-, Kreis- und Ortspolizeiverordnungen, insbesondere die Polizeiverordnungen der königlichen Regierung:

- a) zu Merseburg vom 12. Januar 1870 (Amtsblatt der dortigen Regierung S. 29), vom 5. August 1872 (Amtsblatt S. 213) und vom 23. August 1876 (Amtsblatt S. 228),
- b) zu Erfurt vom 2. März 1828 (Amtsblatt der dortigen Regierung S. 55),

aufher Wirksamkeit.
Magdeburg, den 17. Dezember 1880.
Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
(93.) v. Patow.

Polizei-Verordnung zum Schutze nützlicher Vögel.

Unter Hinweis auf den § 34 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230)

verordne ich auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bereichs Merseburg was folgt:

§ 1. Das Jagen, Schießen und jede andere Art der Tödtung nachstehender Vogelarten, als: Nachtigall, Blauschne, Braunfischer, (Weigenfischer), Schwarzfeldler, (Weigenfischer), Steinmäger, Kothschne, Zaunfänger, Frosch, Goldammer, Braunammer (Sperber), Dompfaff (Hüpfel), Gelfint, Hänfling, Girtel (Sperber), Zehnte, Steglitz, Baumläufer, Spechtmeise (Blaupecht od. Kleiber), Biedehopf, Nachtigallen (Ziegenmelde oder Tageläfer), Keiner grauer Bürger, Wasserstar, Star, Dohle, Kuckuck, Bienenbrot, Büffel, Mauer oder Mauerfalk, Turmfalke, Weidenfalk, Stiebs, Regenpfeifer, Ufersänger, Storch, sowie aller Arten nachstehender Gattungen: Kothschne, Drossel, Grasmücke (wzu auch der Rattmönch gehört), Bachstelze, Spitzgrube (Pieper), Meise, Goldhähnchen, Laubvogel (darunter auch der Vogelspinner), Rohrstänger, Kleeblattschnäpper (darunter auch die wälsche und falsche Grasmücke), Schwalbe, Specht und Eule, mit Ausnahme des Ihu, — ist untersagt.

§ 2. Angesehen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerören der Nester der in § 1 genannten Vogelarten verboten.

Dasselbe gilt von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere in den Niststellen von Vögeln, Eiern, Schlingen, Dornen, Spreulien und Leimratten.
Nur auf diejenigen Fälle, in welchen durch Aufrechterhaltung von Haus und Garten, oder durch die Bewirtschaftung von Feld und Wald ein Zerören der Nester nicht zu umgehen ist, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§ 3. Der Fang der Wacholder-Drosseln (Krammetsvögel), in Dornen bleibt bis auf Weiteres während der Monate September, October und November, das Sammeln von Kiebitz-Eiern im Frühjahr, bis zum 30. April, gestattet.

§ 4. Ausnahmen von den in den §§ 1—3 enthaltenen Vorschriften können unter besonderen Umständen, insbesondere zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, oder wenn die übermäßige Vernehmung nur bedingungsweise nützlicher Vogelarten im Interesse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- oder Obstbaues eine Verminderung derselben geboten erscheinen läßt, durch Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zeitweise und für bestimmte Distrikte gestattet werden.

§ 5. Jedes Feilbieten der voraufgeführten Vogelarten, sowie jeder Handel mit Eiern derselben ist, — abgesehen von den im § 3 gedachten Fällen — gleichfalls verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 ff. und 33, 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880, bezw. der §§ 361 Nr. 9 und 368 Nr. 11 des Reichs-Strafgesetzbuchs bestraft werden.

§ 7. Der Erlaß besonderer, weitergehender Lokal-Polizei-Verordnungen, den Vogelschutz betreffend, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

§ 8. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Merseburg, den 4. Dezember 1884.
Der königliche Regierungs-Präsident.
von Dietz.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Friedrich August Mehle in Giebichenstein, geboren am 21. Juni 1847 zu Halle a. S., welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung verhängt.
Es wird erucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängnis zu Halle a. S. abzuliefern.
Halle a. S., den 6. Januar 1885.
Königliche Staatsanwaltschaft.
von Meers.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Handlungslehrling Willi Günther aus Halle a. S., welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung und Diebstahls verhängt.
Es wird erucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängnis zu Halle a. S. abzuliefern.
Halle a. S., den 6. Januar 1885.
Königliche Staatsanwaltschaft.
von Meers.

Beschreibung. Alter: 15 Jahre; Statur: schlank, breitshulterig; Haare: schwarz; Augenbrauen: schwarz; Augen: schwarz; Nase: gewöhnlich; Mund: gewöhnlich; Kleidung: dunkler Jaquetanzug, dunkler Ueberzieher, schwarzer Hut. Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Auge etwas schielend.

Nichtamtlicher Theil.

Halle, den 8. Januar.

* In der getrigten Plenarsitzung des Bundesraths wurde beschloffen, dem vom Reichstage angenommenen Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Reichsverfassung (Diäten) die Zustimmung nicht zu erteilen. Dem vom Reichstage angenommenen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes über

die Krankenversicherung der Arbeiter, wurde die Zustimmung erteilt. Von den Eingaben wegen Erhöhung der Eingangszölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurde Kenntniß genommen.

* Der „Magdeburger Zeitung“ wird mitgeteilt, daß der Entwurf des Gesetzes wegen Verlängerung der Herabsetzung der Ausfuhrvergütung von Zucker um 40 Pf. wahrscheinlich erst gegen Schluß der Reichstagsession eingebracht werden wird, und zwar nicht auf 2 Jahre, sondern nur auf 1 Jahr. Zunächst seien die Berichte der sachverständigen Beamten, welche die Hauptorte der Zuckerindustrie bereisen, um die eigentliche Ursache der Krisis zu erforschen, abzuwarten. Da der diesjährige Zuckerrückbau überall erheblich, zum Theil um die Hälfte eingeschränkt wird, so sei die Winderung der Ueberproduktion, welche mit einem Grund der Krisis bilde, in der nächsten Kampagne und damit eine Gebung der Verhältnisse zu erwarten. Sollte diese Hoffnung täuschen, so habe die Regierung, die sich nicht unmöglicherweise auf 2 Jahre im Voraus binden wolle, es in der Hand, später eine abermalige Verlängerung des provisorischen Gesetzes um 1 Jahr einzubringen.

* Heute beginnen wieder die Verhandlungen des deutschen Reichstages und damit zugleich auch die Beratungen der Kommission zur Prüfung der Dampferordlung. Die letzteren haben diesmal eine ganz besondere Wichtigkeit, weil von ihnen ausländische Interessen berührt werden, nämlich diejenigen Italiens und Oesterreichs. Es handelt sich dabei um die Wahl des Ausgangspunktes für den eine Theilstrasse der großen ostasiatischen Dampferlinie bildenden Abschnitt von der Nordküste des Mittelmeeres nach Alexandria. Im italienischen, sowie auch im schweizerischen Interesse (letzteres wegen der Gotthardbahn) liegt es, daß Genoa der Ausgangshafen werde. Oesterreich dagegen wünscht Triest dazu ertoren zu sehen. Bei diesem Wettbewerbe sieht man jetzt mit lebhafter Spannung die Beschlüsse der Kommission entgegen, die wohl das letzte Wort sprechen werden. Ob es wahr ist, daß die Schweiz und Italien auf diplomatischem Wege in Berlin ihre Wünsche haben zum Ausdruck bringen lassen, ist noch nicht hinlänglich klargestellt. Inzwischen sprechen Anzeichen für die Glaubhaftigkeit dieser Angabe.

* Die Annahme daß die vielbesprochene neue Direktorstelle im Auswärtigen Amt für den Grafen Herbert Bischoff bestimmt sei, wird von halbamtlicher Seite als durchwegs unbegründet bezeichnet. Wenn der Sohn des Reichsstatthalters dazwischen in das auswärtige Amt eintritt, so wird er die Stellung einnehmen, welche zur Zeit von dem Unterstaatssekretär Dr. Büsch bekleidet wird und nicht erst neu ertichtet zu werden braucht. Herr Dr. Büsch wird in kurzer Zeit einen Gesundheitsposten übernehmen, welchen ist noch nicht ganz bestimmt, man spricht namentlich von Bulgaree oder Athen. Die Direktorstelle im Auswärtigen Amt, deren Bewilligung vorausgesetzt, soll auf feiner Fall Graf Serbert Bischoff, sondern höchst wahrscheinlich Herr v. Kuffner einnehmen, in dessen Händen vorzugsweise die Leitung der kolonialen Angelegenheiten ruht. — In diplomatischen Kreisen spricht man davon, daß demnächst eine Veränderung mit einem der Vizehafterposten in Berlin vorgehen wird. Man spricht von einem möglichen Erlaß des dauernd erkrankten Fürsten Orloff durch einen russischen Diplomaten, der Auslands bei der Congo-Konferenz vertritt.

* In Ungarn legte in getrigter Sitzung der Kammer der Staatsminister v. Blochhausen die Gründe dar, die ihn veranlaßt hätten, den Rückfall der Prinz-Heinrichs-Bahn zu versuchen. Der Minister erklärte, bei seiner Anwesenheit in Brüssel habe er mit dem Vorliegenden der genannten Bahn, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Minister, einen Vertragsskizzen vereinbart. Nach seiner Rückkehr nach Ungarn habe er diesen Entwurf seinen Kollegen vorgelegt. Die Beratung über denselben habe 3 Tage gedauert. Er habe gehofft, seine Kollegen würden ihm zustimmen, doch habe damals bereits die Kauffe der Börse in Brüssel begonnen. Die Regierung habe, um nicht Mißverständnisse zu begünstigen, von weiteren Verhandlungen Abstand genommen und sofort den Präsidenten der Prinz-Heinrichs-Bahn davon verständigt. Bei den Unterhandlungen sei Distinktion vereinbart worden, für die vorgeschlagenen Indiskussionen sei er nicht verantwortlich. Da der Vertrag nicht existire, habe sich die Versammlung auch nicht damit zu beschäftigen. Verhandlungen über den Rückfall der Bahn schweben nicht mehr. Nach den Erklärungen des Ministers wurde mit 29 gegen 2 Stimmen ein Vertrauensvotum angenommen.

* Der „Independance belge“ zufolge hat Spanien die internationale afrikanische Assoziation anerkannt. Die betreffende Konvention, welche mit der mit Deutschland abgeschlossenen identisch ist, wurde gestern in Brüssel von einem Repräsentanten der internationalen afrikanischen Assoziation und dem dortigen spanischen Gesandten unterzeichnet.

* Aus Paris wird gemeldet, daß im Laufe des Januar 6 algerische Bataillone nach Tonkin abgehen. Nach dem Journal „Paris“ sollen dieselben bereits am 16. d. Monats in See gehen. — Die „France“ will wissen, daß die militärischen Operationen auf Formosa mit Ende Februar ihren Abschluß finden sollen. Die Flotte werde dann für anderweitige Verwendung frei und solle an den chinesischen Küsten operiren.

* Zu dem Zwischenfall, welcher sich kürzlich in der bulgarischen Volksvertretung anlässlich der Debatte über die Eisenbahn-Konventionen abspielte, wird aus Sophia ein Nachspiel dazu gemeldet. Es begaben sich nämlich die Führer der Opposition, Stoiwlow und Janow, in Begleitung ihrer 23 Parteigenossen zum Fürsten Alexan-

Caffee, gebrannt,

f. Ceylon-Menado-Mischung,
hochrein und aromatisch im Geschmack,
à Pfd. M. 1,70.

f. Mysore Perl,
hochrein u. kräftig, à Pfd. M. 1,60.

f. Ceylon, flachbohlig,
fein und kräftig, à Pfd. M. 1,40.

f. Neylgherry, flachbohlig,
gut und kräftig, à Pfd. 1,20.

Guatemala,

mild und rein, à Pfd. M. 1.
Durch direkte Bezüge bin in der Lage,
obige Caffee's zu den billigen Preisen abzugeben.

Hobe Caffee's gebe bei Entnahme von
10 Pfd. zu Engros-Preisen.

H. W. Haacke,
gr. Klausstraße 16.

Grüne Seringe
zum Braten,
frischen Schellfisch
in Eispackung
empfang

Julius Bethge,
Leipzigerstraße 2.

Pa. Messina-Apfelsinen,
feuerrotte eble Tafelfrüchte,
per Kiste ca. 200 Stück Mark 13,50,
bei Entnahme von 3 Kisten 13 Mark,
25 Stück 2 Mark.

Frische Strals. Bratheringe,
per Waffel 4 M. 50 Pfg.,
bei Entnahme von 3 Fäß M. 4,25.

Danziger Riesennaugen,
Schodsch 11 M., 1/2 Schod 6 M.,
bei Entnahme von 3 Fäß à Fäß 50 Pfg.
billiger.

B. Falcke,
6. Leipzigerstraße 6.
Extra frischen

Seedorsch,
Bücklinge und Spotten empfiehl
gr. Ulrichstr. 27. W. Assmann.

Helmische Malzbombons
gegen **Kusten** und **Seifert**, von rühm-
lichst bekannter Güte u. Wirkung empfi.
W. Schubert, gr. Steinstr. 1.

Plösnitzer Bier-Depôt,
Markt 1, unterm Rathhaus,
empfiehlt seine ätzlich empfohlenen
Biere in Orig.-Füll. mit Schutzmarke.
31 Fl. Lagerbier für 3 M.,
27 Fl. Bairisch für 3 M.,
freo. Haus, u. bitten um gefl. Bestellung.

Täglich frische
Pfannkuchen.
Carl Tornow.

Fassenbrecheln
von Sonnabend den 2. Januar täglich
bei C. Gleissenring, H. Ulrichstr. 4.

Zur Beachtung!
Für getragene Kleidungsstücke, ge-
tragene Winter-Überzieher, Fracks,
gebrauchte Stiefeln u. s. w. zahlt stets
die besten Preise

C. Buchholz,
Markt 26, im roten Thurm, 1 Treppe.
2 Gebett ff. Betten, à M. 24
und M. 35, sofort zu verkaufen
gr. Ulrichstr. 5, im Cigarrengeschäft.

Ulmer Dombanloose, à 3/4 M., bei
Steinbrecher u. Jasper.

Schuppen-Verkauf.
Ein auf dem Grundstück Augustastr. 2
befindlicher, verschleißbarer, gebelster Holz-
schuppen, 5 Meter lang, circa 2 Meter tief,
ist sofort zu verkaufen. Offerten dajelbst
bis Montag Abend niederzulegen. Bedin-
gungen dajelbst zu erfragen.

Sich suche zu Oftern für meine Bäderei
einen **Belehler.** H. Kiessler,
Bädermeister, Königsstr. 22.

Gefinde-Abonnement im Diakonissenhause.

Diejenigen Herrschaften, welche ihre Dienstboten bisher noch nicht für Krankheits-
fälle im Diakonissenhause abonniert hatten und dem Abonnement per 1885 beizutreten
beabsichtigen, werden gebeten, ihre Namen und Adressen bei Pastor Jordan im Martins-
stift oder im Diakonissenhause bei der Oberin abgeben zu wollen. Der Abonnements-
preis beträgt für einen Dienstboten jährlich 6 Mark. Diejenigen Herrschaften, welche
bereits bisher abonniert waren, brauchen keine Meldung neu einzubringen. Der Anstalts-
bote Herr Holz wird die Beträge gegen Quittung überall da einholen, wo solches
noch nicht geschehen ist.

Der Vorstand der Anstalt.

Frauenverein für Waisenpflege.

Zu unserer Weihnachtsbehergung ist ferner eingegangen:
1) Bei Frau v. Vogt: B. 15 M., Bauchtüch u. Söhne 1 Mantel u. 2 Jacken, Fr. Dir. 8
1 Mantel, 3 Kleider, 2 Jacken, 2 Schürzen, 1 P. Stiefel u. 3 M., Schützenhaus M. 4 Hölde
und 4 Schürzen, Fr. Amanda P. 5 M., Ung. 10 M., Ung. 15 M., A. 3. 5 m Blaudruck,
Ung. 20 M.

2) Bei Frau Oberbürgermeister Staube: Fr. B. Hänt 10 Stück Kindercorvettes, Ung.
10 M.
3) Bei Frau Secretär Wühner: Fr. Prof. 3 M., Fr. Factor 3. 3 Holschürzen, 10
Ellen Zeug, Fr. Palt. Sch. 2 M., Fr. A. 2 Paletots, 2 Regenmäntel, 1 Jacke, 2 P. Strümpfe,
6 P. Handmüschchen, 2 Schwaß, 5 Schürzen, 1 Mütze, 2 Senden, Fr. S. 3 M., Fr. Wittm.
M. 1 Schürze, Fr. Oberberg. 3. 6 M., Fr. A. 1 Mütze, 3 M., Fr. Dr. 6 M., Fr. Kaunitz.
D. 1/2 Gr. Mütze, Fr. Kaunitz. 6 m Futter, 3 m Barchend, 4 m Schürzenzeug, Fr. Conf. M.
M. 1 Kleiderchen, 1 Mütchen, 2 M., Fr. K. 1 Kleid, 1 Schürze, 3 P. Strümpfe, 3 Taichentücher,
Leinwand zu 3 Henden, Fr. Hoffm. 4 Schürzen, 3 P. Strümpfe, 1 Corsett, 1 Kleid, 1 Stulpen
und Kragen, Fr. Kaunitz. 6. 7 P. Strümpfe u. A., Fr. Dr. 1 Kleid, 1 Schürze, 1 Paletot,
Fr. K. Dr. S. 1 Kleid, 1 Schürze, 1 Schal, Fr. Wundt. Schw. 1 Dbd. Faltel, Kinderbücher u.
A., Fr. Kaunitz. 8. 36 Mützen, Fr. M. 1 Kleid, 1 Schürze, 1 P. Gummischuhe, 1 Salbstuch, 1
P. Mantelkettchen.

4) Bei dem Unterzeichneten: Fr. R. 12 Kinderstiefelchen, 6 Kindertragen, 4. 5 M.,
Ung. Jadenstoff, 1 Paletot, Fr. Major 3. 3 M., Fr. Pastor Fr. A. in Morzeih 10 M., Fr.
S. 6 neue Kleiderstücke, Fr. M. 2 Turmzüge, 2 Krabennägel, 2 Mützen, Fr. S. 5 M., Fr.
S. 1/2 Gr. Mütze, 1 P. Strümpfe, 1 Socke, 2 Mäntel, ein Mütchen, Ung. Jadenstoff,
Fr. Pastor S. 3 M., Fr. S. 3 M., Fr. Dr. 2 Senden, 3 Kragen, 1 Hote, aus dem Dom-
stirchensiedel 5 M., Fr. W. 5 M., Ung. 100 M., Fr. S. 3 M., Fr. Dr. 3 M., Fr. S. 2 P.
Strümpfe, 2 Taichentücher, Fr. W. 3 M., Fr. Dr. D. 3 M., 1 Mod. Weite, Hut, Fr. v. B.
3 M., Fr. Apoth. 2. 1 neues Hemd, Mütze, Dombag.

Allen Gebeten Namens unserer Waisenkinder herzlichsten Dank!
S. Albers.

Für die Armen der Domgemeinde oder auch mit der Bezeichnung „zu freier Ver-
wendung“ sind zum Christfest folgende Gaben bei mir abgegeben worden, für die ich
herzlich danke.

Fr. Com. M. D. 300 M., 4 Kleider, 4 Hölde, 3 P. Socken, 6 P. Strümpfe, 2 Schürzen,
Fr. S. 15 M., Ung. 1 Frauenmantel, Ung. 3 Henden, 1 Stück weiser und 1 Stück bedeckter
Hefel, Fr. M. 3 M., Fr. Kreisger. 2. 6 Knabenhosen, 1 Knabenanzug, 1 Mütze u. A., Fr.
Wundt. 1. 1 Hote, 1 P. Stiefel, Fr. M. von 10 M., Fr. M. jun. 2 Frauenröde, 1 Hemd, 1
Weste, 1 Hote, 1 Knabenanzug, 1 P. Strümpfe, Fr. Dr. S. 5 M., Fr. Berg. M. 20 M., Fr.
Oberberg. 1. 1 Mod. 1 Weste, 2 Knabenanzüge, 1 Jacke, 3 Schürzen, 3 Schürzen, 3 Mütchen,
1 woll. Krage, 1 woll. Mütchen, Fr. C. S. 1 woll. Hemd, 3 Männerhosen, 1 Frauen-
hemd, 1 Taille, 1 West. 1 Schürze, 7 P. Strümpfe, 4 P. A. Strümpfe, Fr. Spm. 1 Kleid,
1 Männeranzug, 1 Schürze, 1 P. Stiefel, 2 P. Strümpfe, Fr. v. S. 1 Frauenrod, 1 Mütchen-
rod, 1 Kinderrod, 1 Capotte, 2 P. Strümpfe, 3 P. A. Strümpfe, Fr. v. R. 3 M., Fr. M.
1 P. Stiefel, 1 Mütze, Fr. D. 10 M., Fr. Kleiderkettchen. S. 1 M., Ung. 100 M., Fr. Ober-
berg. 1. 1 Stolle, 1 Kleid, 1 Schürze, 2 P. Handtücher, 6 Silberbücher, 3 M., Fr. C. 10 M.,
Fr. S. 4 Henden, 4 P. Strümpfe, 1 Männeranzug, 1 Mütze, Fr. Kaunitz. M. 11 P. Stiefel
und Schuhe, 1 Mütze, 1 Hut, Fr. S. M., 3 P. Kinderstrümpfe, Fr. Jabr. M. 1 Aorb
Sonntagen und Christbaumgebäd, 1 Kleid.

Gott vergelt's!
S. Albers.

Kunstgewerbe-Verein.

Monats-Versammlung am Donnerstag, den 8. d. Mts. Abends
8 Uhr im Saale des Café David.
Zagordnung:

- 1) Geschäftliche Mittheilungen.
- 2) Aufnahme neuer Mitglieder.
- 3) Vortrag des Herrn Bildhauer Kiefhaber aus Magdeburg: „Nach-
ahmung und Fälschung im Kunstgewerbe.“
- 4) Bericht über den Ausfall der Weihnachtsbehergung.
- 5) Vorlage vervielfältigter Schülerarbeiten der Kunstgewerbechule in Dresden.

Gäste sind willkommen.
Der Vorstand:
Lohausen, Stadtbaruth.

Die Erneuerung der Loosje

zur vierten Klasse, welche bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 12. Januar er.
Abends 6 Uhr bewirkt sein muß, bringe ich hiermit in Erinnerung.
Der königliche Lotteriedecknehmer Lehmann.

Möbelhändler und Tapezierer.
Es ist mir gelungen, einen Posten schwere Sopha-Möbel, Plüschje, so-
wie schwere Manillastoffe, letztere für 50 Pfg. zu unglanbhaften billigen
Preisen anzukaufen. Die Waare soll von einer Schiffsstrandung herrühren.
Sämmtliche Waaren liegen in den oberen Räumen zur Ansicht aus. Der
Verkauf geschieht nur gegen sofortige Cassje.

Wilhelm Fürstenberg,
Brüderstraße 1 u. 2.

Nächsten Sonnabend und Sonntag stehen
grosse u. kleine magere thüring. Landschweine
(englische Race) zum Verkauf im Gashof zum gold. Flug in Halle.
Fr. Rolle aus Halle und Fr. Rhäusa aus Nordhausen.

G. L. DAUBE & Co.,
CENTRAL-ANNONCEN-EXPEDITION
der deutschen u. ausländischen Zeitungen
sowie in allen übrigen grösseren Städten des In- und Auslandes
übernehmen die Besorgung aller Art Anzeigen in sämmtliche Zeitungen,
Fach-Zeitschriften, Kalender etc. der Welt.
Prompte Beförderung. — Billigste Bedienung.
Bei Aufträgen von Belang höchster Rabatt.
Zeitungs-Kataloge gratis und franco.

Sür den redaktionellen und Inseratentheil verantwortlich: Julius Wundel in Halle. — Försch'sche Buchdruckerei (H. Rierhmann) in Halle.

Verhrlings-Gesuch.

Mehrere Knaben finden als Verhrling
zu Oftern noch Aufnahme in der Gebauer-
Schwefel'schen Buchdruckerei, große
Wartenstraße 11.

Ein Verhrling kann in die Lehre treten.
Fritz Herrmann, Sattelmstr.

Ein Junge von auswärts, welcher Stellner
werden will, kann sich melden.
G. Heinrich, Paradeplatz 4.

Für ein Pelzwaaren-u. Nützgeschäff
wird eine durchaus tüchtige
Verkäuferin

bei gutem Gehalt gesucht. Mit der Branche
Vertraute wollen Adressen sub 2. 267 bei
J. Borek & Co. niederlegen.

Eine Frau in gefesteten Jahren
als Kinderwärterin
sofort gesucht Niemeckerstr. 15. I.

Ein in allen Hausarbeiten erfahrenes
Mädchen wird gesucht Niemeckerstraße 4.

Zum 1. April
ein erfahrenes und zuverlässiges Mädchen
mit guten Zeugnissen, für Küche und Haus-
arbeit gesucht Kaiser-Apothek.

Eine Wohnung, bestehend aus
6 Stuben, Küche,
Kammern

nebst Zubehör für 800 Mark per
anno sofort oder per 1. April zu
vermieten. Näheres
Niemeckerstraße 15. I.

Ein Logis,
bestehend aus 2 Stuben, 3 K., Küche u. Zu-
behör ist per 1. April zu beziehen. Näheres
gr. Klausstraße 22.

1. April 2 Stuben an einen Herrn ab-
zutreten
Friedrichsplatz 1, 1. Etage.

Die fremdlichst gelegene 3. Etage
Lindenstraße 1a ist sofort zu ver-
mieten und zu beziehen.

Paul Hindfleisch,
Brüderstraße 12, i. Hof.

Eine herrschaftl. Wohnung, 1. Stock, Sa-
lon, 4 heizbare Stuben, Küche und Zube-
hör, mit Gartenbenutzung, zum 1. April
1885 für 900 Mark jährlich zu vermieten
Charlottenstr. 18.

Wohnungen im Preise v. 500—600 M.
sof. od. 1. April zu bez. Dorotheenstr. 15.

Die 2. Bel-Etage, Wilhelmstraße 20,
ist a. 1. Apr. f. 900 M. zu verm.;
besgl. die 2. Etage f. 600 M. An-
sicht Nachmittags.
Näheres 2 Treppen.

Herrsch. Wohnung
7 Stuben, Landtische etc., neu restaurirt soj.
oder 1. April zu vermieten.
Königsstraße 20 b.

Herrschäftliche Wohnung im Kö-
nigsbierel mit Garten, event. auch
Pferdestall zu vermieten u. 1. April
85 od. früher zu beziehen. Näheres
Königsstraße 12, 1.

Friedrichstr. 12
herrschäftl. Wohn., 4 St., 3 K., Zub.
u. Gartenbenutzung 1. April zu verm.

Kleine Wohnungen, nur an einzelne
Personen resp. kinderl. Leute zu vermieten.
Zu erfragen **Seurittenstr. 5. I.**

Ein Gesellen mit Wohn. zu verm. Zu
erfragen Gartengasse 8, im Kohlengeschäft.

Stube, Kammer, Küche (44 Thlr.) per
1. April alter Markt 16.

Freundl. gei. Wohn. an ruh. ans. Leute
zum 1. April zu vermieten Ludwigstr. 8.

Eine Musiklehrerin sucht noch einige
Klavierchülerinnen Wühlweg 24, 2 Tr.

Gesunden.
Ein Portemonnaie mit Inhalt ist gestern
Abend zwischen 6 und 7 Uhr in der Rami-
schenstraße gefunden worden und kamt gegen
die Infortionsgebühren in der Exped. d. M.
abgeholt werden.

Frauen-Verein
zur Armen- u. Krankenpflege.
Mit herzlichem Danke beschönige ich, daß
uns von Frau Dr. Schulz 24 Mark und
von Fräulein Bachmann 15 Mark für
die Zwecke unseres Vereins übergeben worden
sind. **Wächter,** Vorsteher.

Siezu Beilage.